

# X. Recht und Gesetz im Radfahrwesen

von

*Rechtsanwalt und Notar von Schimmelfennig-Bartenstein z. Ostpr.*

Vorsitzender der Rechtsschutz-Kommission des Deutschen Radfahrer-Bundes.

Einigkeit und Recht und Freiheit  
Für das deutsche Vaterland!



**E**INIGKEIT und Recht und Freiheit, das sind nach dem Liede die Hauptwünsche des Deutschen und darum mag es wohl auch uns Radfahrern erlaubt sein, uns gerade in dieser Beziehung als Deutsche zu fühlen, uns auf das lebhafteste zu sehnen nach Einigkeit und Recht und Freiheit oder um es etwas anders auszudrücken, nach einem einheitlichen deutschen Radfahrrecht, das uns erst die Freiheit der Bewegung in unserem Vaterlande in vollem Masse gewährt. Das Streben nach Einheit auf politischem Gebiete, es hat sein Ziel erreicht, die blutigen Kämpfe gegen unsern westlichen Nachbarn haben den Traum des geeinigten Deutschen Reichs zur Wirklichkeit werden lassen. Der Ausbau des einheitlichen Rechts, begonnen, bereits lange vor der politischen Einigung, auf handelsrechtlichem Gebiete, fortgesetzt im Strafrecht und den Prozessordnungen, hat seinen vorläufigen Abschluss gefunden durch die Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches. Auch dann noch werden Einigungswünsche bleiben; noch manches Rechtsgebiet, auf dem nicht Stammes- und Landes-Eigentümlichkeiten gesonderte, landesgesetzliche Behandlung erheischen, wird für das ganze Deutsche Reich in einheitlicher Weise geregelt werden können und müssen, wenn auch nicht immer auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, so doch, was im Erfolge dasselbe ist, durch gleichmässiges Vorgehen der einzelnen Bundesstaaten.

Ein wenn auch bescheidenes, so doch immerhin für weite Kreise der Bevölkerung sehr wesentliches Steinchen in dem stolzen Gebäude der Rechtseinheit ist die einheitliche Radfahrordnung, wie wir sie in Kürze bezeichnen wollen statt des etwas schleppenden Titels einer «Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr auf Fahrrädern im Gebiete des Deutschen Reiches». Aus diesem Untertitel ergibt sich schon, dass das, was wir erstreben, weniger auf dem Gebiet des Gesetzes liegt als auf dem der polizeilichen Vorschriften.

Wenn weder das *corpus iuris civilis* des Kaisers Justinian, das die Grundlage des in einem grossen Teile von Deutschland geltenden gemeinen Rechts bildet, noch das zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Kraft getretene preussische Landrecht, weder der Sachsenspiegel noch die neueren Gesetzbücher der deutschen Einzelstaaten Sonderbestimmungen für

Radfahrer enthalten, so ist das begreiflich schon darum, weil diese Gesetze immerhin etwas älter sind, als die Fahrräder. Aber auch in dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich suchen wir vergeblich nach einem das Recht der Radfahrer behandelnden Abschnitt. Mit gutem Grunde, denn der Radfahrer ist eben (Wippchen würde sagen: verzeihen Sie das harte Wort) ein Mensch wie andere und hat auf dem Gebiete des Civilrechts eine Sonderstellung weder zu beanspruchen noch zu wünschen.

Dass der Radfahrer besondere Veranlassung hat, sich mit gewissen Bestimmungen des Strafgesetzbuches eingehend vertraut zu machen, werden wir weiter unten zu erörtern haben.

Wesentlich anders aber liegt die Sache auf dem Gebiete der Polizei-Gesetzgebung.

Mit der Einführung des Rades, mit der immer allgemeiner werdenden Verbreitung dieses Sportwerkzeuges im edelsten Sinne, mit der ständig wachsenden Zunahme der Benutzung des Rades als Verkehrsmittel ist ein neues Element auf die Strasse getreten, für das die bisherigen Vorschriften nicht ausreichten. Auch der von niederen und höheren Gerichten verschiedentlich in Urteilen ausgesprochene Rechtssatz, dass das Fahrrad als Fuhrwerk anzusehen sei und dass daher die für den Fuhrwerksverkehr erlassenen polizeilichen Vorschriften für den Verkehr auf Fahrrädern sinngemässe Anwendung zu finden hätten, genügt nicht für eine allseitig befriedigende Regelung der Frage. Die Verschiedenheiten zwischen dem von Pferden gezogenen Wagen und dem Fahrrade sind doch zu vielseitige und einschneidende, als dass man mit diesem allgemeinen Rechtssatze auskommen könnte. So war es nicht nur ein gutes Recht, sondern geradezu eine Pflicht der Polizeibehörden, neue Bestimmungen für den Fahrrad-Verkehr zu erlassen, Bestimmungen teils allgemeinerer Natur, teils zum Schutze der Radfahrer, teils auch, — welcher einsichtige Radfahrer wollte die Notwendigkeit leugnen, — zum Schutze des Publikums gegen die Radfahrer. Es liegt ferner in der Natur der Sache, dass solche Bestimmungen zunächst da erlassen wurden, wo sich durch die wachsende Zunahme des Radfahr-Verkehrs die Notwendigkeit am auffälligsten zeigte, d. h. in den dicht bevölkerten, ebenen Gegenden Deutschlands, und dass erst allmählich auch die anderen Teile unseres Vaterlandes diesem Beispiel folgten. Teils daraus, teils aus dem leider nicht immer in gleichem Masse vorhandenen